

Verordnungsinformation vom 11. Februar 2021

Abteilung Struktur und Verträge, Team Beratung (Verordnungen)

Ihre Ansprechpartner: Stephan Reuß | stephan.reuß@kvsh.de | Tel. 04551 883 351

Praxishilfen Hilfsmittel

Auszug aus der Hilfsmittelrichtlinie § 2

Hilfsmittel sind Gegenstände die individuell oder serienmäßig hergestellt werden. Dazu gehören auch z.B. Insulinpens, -pumpen sowie bestimmte Spritzen oder Inhalationsgeräte. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehören zu den Hilfsmitteln

- Sehhilfen
- Hörhilfen
- Körperersatzstücke
- orthopädische und
- andere Hilfsmittel



Zu Hilfsmitteln zählen auch Zubehörteile, ohne die die Basisprodukte nicht oder nicht zweckentsprechend betrieben werden können. Notwendige Änderungen, Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen von Hilfsmitteln und die Ausbildung in ihrem Gebrauch sowie die notwendigen Wartungen und technischen Kontrollen sind verordnungsfähig.

Versorgungsanspruch § 3

Hilfsmittel können zulasten der Krankenkassen verordnet werden, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um

- den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern,
- einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder
- eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen
- eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen
- einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken
- Pflegebedürftigkeit zu vermeiden

Allgemeine Gebrauchsgegenstände oder durch Rechtsverordnung ausgeschlossene Gegenstände sind nach Paragraf 34 Absatz 4 SGB V von der Verordnung ausgeschlossen.

Unter www.rehadat-gkv.de ist das Hilfsmittelverzeichnis der GKV einsehbar.

Verordnungsinformation der KVSH

Hinweise zur Verordnung

Eine Hilfsmittel-Verordnung ist auf dem Kassenrezept (Muster 16) vorzunehmen, dabei ist die Kennziffer 7 für Hilfsmittel zu überschreiben. Bei der Verordnung eines Hilfsmittels soll nur die Produktart oder die siebenstellige Hilfsmittel-Nummer angegeben werden, zum Beispiel Kompressionsstrumpfhosen (Kompressionsklasse) KKL. II (Produktart) oder 17.06.16.1 (= Hilfsmittel-Nummer). Die Angabe der PZN ist nicht verpflichtend

Bedeutung der Hilfsmittelnummer:

- **17** - Produktgruppe „Kompressionstherapie“
- **06** - Anwendungsort, hier: Bein
- **16** - Untergruppe, hier: Schenkelstrumpf flachgestrickt
- **1** - Produktart, hier: KKL. II
- **000** - Die letzten 3 Ziffern bezeichnen ein spezifisches Einzelprodukt und sollten nur angegeben werden, wenn es aus medizinischen Gründen notwendig ist. In der Regel soll der Hilfsmittelerbringer ein passendes und wirtschaftliches Produkt auswählen.

Für Hilfsmittel gelten keine Budgets. Dafür gelten Genehmigungsvorbehalte der Krankenkassen ab einer bestimmten (Kosten-) Größenordnung von Hilfsmitteln.

Der Zusatz zur Verordnung „nur nach Genehmigung durch die Krankenkasse“ ist nicht zulässig, da Ärztinnen und Ärzte die Notwendigkeit einer Verordnung vor Ausstellung zu prüfen haben. Im begründeten Einzelfall kann ein Hilfsmittel verordnet werden, das nicht im Hilfsmittel-Verzeichnis aufgeführt ist und die Krankenkasse (MDK) dem zustimmt.

Sofern Versorgungsverträge nach § 127 SGB V zwischen der Krankenkasse und den Hilfsmittellieferanten für den jeweiligen Bereich bestehen, teilt die Krankenkasse dem Patienten einen Hilfsmittelerbringer mit. Ist dies nicht der Fall, kann sich der Patient an einen Leistungserbringer seiner Wahl wenden.

Die gesetzliche Zuzahlung beträgt 10 % des Verkaufspreises, mindestens jedoch 5,00 und höchstens 10,00 Euro. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln zahlen Versicherte maximal 10,00 Euro im Monat. Unterliegt das Hilfsmittel einem Festbetrag, so zahlt die Krankenkasse nur bis zur Höhe des Festbetrags. Die Differenz muss der Patient tragen (Beispiel: Kompressionsstrümpfe).

Zuschüsse erhalten Versicherte beispielsweise zu Büstenhaltern zur Prothesenbefestigung in Höhe der Kosten, die über denen eines handelsüblichen BHs liegen. Gleiches gilt z.B. auch für den Winterschlupfsack für Rollstühle.

Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen – Abgrenzungskatalog

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben die im Rahmen des üblichen Pflegebetriebes und die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages eines Pflegeheimes notwendigen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel bereitzustellen.

Verordnungsinformation der KVSH

Thomas Froberg 04551 883304

Ansprechpartner
Stephan Reuß 04551 883351

Ellen Roy 04551 883931

Leistungspflicht der Krankenkassen besteht immer dann, wenn das Hilfsmittel der Behandlung einer akuten Erkrankung bzw. dem Ausgleich einer individuellen Behinderung dient. Hilfsmittel, die für einen einzelnen Patienten bestimmt sind und individuell genutzt werden, fallen in die Zuständigkeit der GKV. Ein Abgrenzungskatalog ist auf der KVSH-Webseite unter *Praxis > Verordnung > Hilfsmittel* abrufbar.

Hier ein Beispiel:

Hilfsmittelversorgung von Pflegeheimbewohnern

	GKV	Pflegeheim	Bemerkungen
Blutgerinnungsmessgeräte (21.34.01)	X		Bei einer Nutzung von Messgeräten ausschließlich jeweils durch einen Versicherten - z.B. zur ständigen Anpassung der Medikation - kommt die Leistungspflicht der GKV Betracht.
Blutzuckermessgeräte (21.34.02)	X	X	
Personenwaagen (21.99.01)		X	
Mobilitätshilfen (Produktgruppe 22)		X	Mobilitätshilfen ermöglichen die Grundpflege (Lagern, Transfer, Mobilisation) bzw. erleichtern die Pflege und werden üblicherweise im Heim von mehreren Personen genutzt. Sie gehören somit zur Ausstattung einer stationären Pflegeeinrichtung.
Orthesen/Schienen (Produktgruppe 23)	X		
Prothesen (Produktgruppe 24)	X		
Sehhilfen (Produktgruppe 25)	X		
Sitzhilfen (Produktgruppe 26)	X		
Sprechhilfen (Produktgruppe 27)	X		
Stehhilfen (Produktgruppe 28)		X	Bei der fachgerechten Positionierung zur Vermeidung von Sekundärerkrankungen handelt es sich um eine primäre Verrichtung im Rahmen der aktivierenden Pflege bzw. der allgemeinen Prophylaxe. Sie kommen daher als Leistung der GKV grundsätzlich nicht in Betracht.

Hilfsmittel, von der Versorgung ausgeschlossen

Hilfsmittel mit geringem Abgabepreis oder umstrittenem therapeutischen Nutzen sind nicht verordnungsfähig.

Beispiele für Hilfsmittel mit geringem Abgabepreis: Alkoholtupfer, Augenklappen, Brusthütchen mit Sauger, Salbepinsel, Urinflaschen

Beispiele für Hilfsmittel mit umstrittenem therapeutischen Nutzen: Applikationshilfen für Wärme und Kälte, Handgelenkriemen oder -manschetten, Penisklemmen, Rektophore

Die gesamte Übersicht findet man auf kvsh.de-Verordnungen-Hilfsmittel.

Verordnungsinformation der KVSH

Thomas Froberg 04551 883304

Ansprechpartner
Stephan Reuß 04551 883351

Ellen Roy 04551 883931